

TTC Oschatz e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein hat den Namen „TTC Oschatz e.V.“. Er hat seinen Sitz in Oschatz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen.
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck, Geschäftsjahr

1. Der Verein bezweckt die sportliche Betätigung auf der Grundlage des Amateursports und die Förderung der Gesundheit und der körperlichen und geistigen Leistungskraft seiner Mitglieder.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die Errichtung von Sportanlagen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Sports.
7. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Über die Aufnahme des Antragsstellers als Mitglied des Vereins entscheidet der Leiter der entsprechenden sportlichen Abteilung (s. § 15), in welche das neue Mitglied eintreten will. Die Ablehnung bedarf einer Begründung sowie der Zustimmung des Vorstandes.
3. Soweit dem Antrag entsprochen und nichts anderes vereinbart wird, beginnt

die Mitgliedschaft mit dem ersten des Monats, in dem der Antrag beim Verein eingegangen ist.

4. Dem Mitglied ist die Satzung auszuhändigen.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der jeweiligen Abteilung im Rahmen einer Abteilungsversammlung festgesetzt.
2. Sollte ein Mitglied mehreren Abteilungen zugehörig sein, so hat es den Beitrag von der Abteilung zu zahlen, die den höchsten Mitgliedsbeitrag festgesetzt hat. Über die Aufteilung des Beitrages unter den Abteilungen entscheiden die betroffenen Abteilungsleiter.
3. Der Mitgliedsbeitrag kann jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich entrichtet werden. Bei Aufnahme innerhalb eines Kalenderjahres wird der Beitrag anteilig erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist auf dem Wege der Einzahlung/Überweisung oder im Abbuchungsverfahren zu entrichten.
4. Bei jährlicher Zahlung und vorliegendem SEPA-Lastschriftmandat wird der Beitrag zum 10. Februar des jeweiligen Jahres abgebucht. Bei halbjährlicher Zahlung und vorliegendem SEPA-Lastschriftmandat wird der Beitrag zum 10. Februar und zum 10. Juli des jeweiligen Jahres abgebucht. Bei vierteljährlicher Zahlung und vorliegendem SEPA-Lastschriftmandat wird der Beitrag zum 10. Februar, zum 10. April, zum 10. Juli und zum 10. Oktober des jeweiligen Jahres abgebucht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) freiwilligen Austritt,
 - c) Ausschluss.
2. Für den freiwilligen Austritt ist eine schriftliche, an den Verein gerichtete Austrittserklärung erforderlich. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstands-Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalt verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Beschluss des Vorstandsvorsitzenden und des Schatzmeisters ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zumachen. Sollte dies nicht möglich sein, kann der Ausschluss auch mittels öffentlichem Aushang bekannt gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Über den Antrag auf Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschlussbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Haftung

1. Für das Abhandenkommen von Geld und Gegenständen innerhalb der Vereinsanlagen und für sonstige Sach- und Personenschäden der Mitglieder bei der Teilnahme am Sport- und sonstigen Vereinsbetrieb haftet der Verein nicht.
2. Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es dem Verein durch satzungs- oder ordnungswidriges Verhalten oder durch eine sonstige unerlaubte Handlung zufügt.

§ 7 Ehrungen

Festlegungen über Art und Weise von Ehrungen sind in der Ehrenordnung getroffen.

§ 8 Disziplinarmaßnahmen

1. Gegen Mitglieder können wegen Verletzung ihrer Mitgliederpflichten, wegen unehrenhaftem, unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten oder wegen Schädigung der Interessen des Vereins Disziplinarmaßnahmen getroffen werden.
2. Maßnahmen und Verfahren sind in der vom Vorstand beschlossenen Disziplinarordnung des Vereins geregelt.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Sportrat und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist zuständig für:
 - a) Auflösung des Vereins
 - b) Änderung des Vereinszwecks und der Satzung
 - c) Veräußerung von Vereinseigentum
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Kassenprüfer
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie ist einzuberufen, sobald über Fragen ihres Zuständigkeitsbereiches entschieden werden soll oder die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter

- Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung einberufen. Sie wird durch einen vom Vorstand bestimmten Versammlungsleiter geleitet.
 4. Stimmberechtigt sind Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wählbar nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
 5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zu dem Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Mitglieder, die sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten oder eine ungültige Stimme abgegeben, gelten als zu dieser Abstimmung nicht erschienen.
 6. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, sofern nicht die einfache Mehrheit eine geheime Abstimmung verlangt.
 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister und einem Mitglied.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstandes vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die Mitglieder des Vorstandes ihre Vertretungsmacht nur ausüben, wenn der Vorsitzende dies genehmigt hat oder verhindert ist.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen und von ihm geleitet werden. Auf Verlangen von anderen Vorstandsmitgliedern ist der Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet. Für die Beschlussfassungen gelten die Bestimmungen des § 10 entsprechend.
5. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
 - d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge soweit gemäß § 3 Nr. 2

erforderlich, Ausschlüsse von Mitgliedern.

7. Der Vorsitzende leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes. In nicht mit Ausgaben verbundenen Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit der sofortigen Erledigung bedürfen, entscheidet er allein.
8. Einzelausgaben über 200 EUR benötigen die Genehmigung eines Vorstandsmitgliedes und des Schatzmeisters. Einzelausgaben über 500 EUR benötigen die Genehmigung des Vorstandsvorsitzenden und des Schatzmeisters.
9. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder im einzelnen werden in einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung geregelt.

§ 12 Sportrat

Der Sportrat besteht aus dem Vorstand und Vertretern der Sportabteilungen. Er ist zuständig für:

- a) Vorhaben die Fremdkapital erfordern
- b) Ehrungen
- c) Verabschiedung des vom Schatzmeister in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitern jährlich aufzustellenden Haushaltes

§ 13 Kassenprüfer

1. Der Kassenprüfer überwacht die Kassenführung des Vereins. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines Nachfolgers oder durch Rücktritt.
2. Der Kassenprüfer hat mindestens einmal im Jahr eine vollständige Kassenprüfung und eine Prüfung der Mitgliederkartei durchzuführen. Über das Ergebnis der Prüfung berichtet er der Mitgliederversammlung.

§ 14 Ausschüsse

1. Für die Beratung einzelner Vereinsangelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse werden von dem Vorstand bestellten Ausschussvorsitzenden einberufen und geleitet.
3. Die Mitglieder des Vorstandes können an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

§ 15 Abteilungen

1. Abteilungen des Vereins werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes eingerichtet oder aufgelöst.
2. Die Geschäfte der Abteilungen werden nach den Richtlinien des Vorstandes von den Abteilungsleitern geführt, die ebenso wie ihre Stellvertreter von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden und zur

Amtsübernahme der Bestätigung durch den Vorstand bedürfen. Für die Beschlussfassung der Abteilungsversammlung gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entsprechend.

3. Den Abteilungsleitern obliegt insbesondere die Organisation des Sport- und Spielbetriebs, die Aufstellung der Mannschaften sowie die ordnungsgemäße Verwaltung der zugewiesenen Mittel, der Abteilungsbeiträge, der sonstigen Einnahmen und etwaiger Spenden. Des weiteren sollen die Abteilungsleiter für einen fairen und kameradschaftlichen Umgang miteinander sorgen. In der Abteilungsversammlung haben die Abteilungsleiter über die Einnahmen, die Ausgaben und den Stand ihrer Abteilungskasse zu berichten und über alle sonstigen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs Auskunft zu geben. Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins und auf deren Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 16 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können die Ämter im Sinne § 11 Nr. 1 und § 15 Nr. 2 im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Mitgliederversammlung.
3. Mitglieder des Vereins haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto usw. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
4. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 17 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn bei der Versammlung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmt.